



Politische Gemeinde Fischingen

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Aufgaben	3
Art. 1 Gebiet	3
Art. 2 Aufgaben.....	3
Art. 3 Gemeindewappen	3
2. Organisation der Gemeinde	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Amtsdauer.....	4
Art. 6 Ausstand	4
Art. 7 Amtsgeheimnis.....	4
Art. 8 Information	4
Art. 9 Publikationen.....	4
3. Ausübung der politischen Rechte	4
Art. 10 Urnenwahl und Abstimmungen.....	4
Art. 11 Fakultatives Referendum.....	5
Art. 12 Initiative	5
4. Die Gemeindeversammlung	6
Art. 13 Befugnisse der Gemeindeversammlung	6
Art. 14 Einberufung.....	6
Art. 15 Informationsveranstaltungen	7
Art. 16 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften.....	7
Art. 17 Abstimmungen	7
Art. 18 Protokoll	7
5. Rechte und Pflichten der weiteren Organe	7
A. Der Gemeinderat	7
Art. 19 Zusammensetzung.....	7
Art. 20 Organisation.....	8
Art. 21 Aufgaben.....	8
Art. 22 Finanzkompetenzen	8
Art. 23 Einberufung der Sitzungen	9
Art. 24 Abstimmungen	9
Art. 25 Dringliche Geschäfte	9
Art. 26 Protokoll	9

Art. 27	Amtspflichtverletzung	9
B.	Der Gemeindepräsident	9
Art. 28	Befugnisse und Pflichten	9
C.	Die Geschäftsprüfungskommission	10
Art. 29	Zusammensetzung	10
Art. 30	Aufgaben	10
Art. 31	Rechnungsprüfung durch Dritte	10
Art. 32	Berichterstattung	10
D.	Das Wahlbüro	10
Art. 33	Zusammensetzung	10
Art. 34	Aufgaben	11
E.	Die Kommissionen	11
Art. 35	Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	11
F.	Die Gemeindeverwaltung	11
Art. 36	Geschäftsleitung	11
Art. 37	Gemeindepersonal	11
Art. 38	Der Gemeindeschreiber	11
6.	Rechtspflege	12
Art. 39	Rechtsmittel	12
7.	Schlussbestimmungen	12
Art. 40	Inkraftsetzung	12

HINWEIS:

In der nachfolgenden Gemeindeordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Gebiet

Die Gemeinde Fischingen (in der Folge Gemeinde genannt) bildet innerhalb ihrer durch die Grundbuchpläne festgesetzten Grenzen eine Politische Gemeinde im Sinne von § 57 der Verfassung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner.

² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.

³ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

⁴ Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch:

- a. Zweckverbänden beitreten;
- b. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen;
- c. sich an Unternehmen beteiligen;
- d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.

Art. 3 Gemeindewappen

Das Wappen der Gemeinde Fischingen zeigt zwei silbergraue Fische auf blauem Grund, in entgegengesetzter Richtung schwimmend.

2. Organisation der Gemeinde

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
- b. der Gemeinderat;

- c. der Gemeindepräsident;
- d. die Geschäftsprüfungskommission;
- e. das Wahlbüro;
- f. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;
- g. die Gemeindeverwaltung.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre.

Art. 6 Ausstand

¹ Es gelten die Ausstandsregeln gemäss Verwaltungsverordnungsrechtsgesetz.

² Ist der Ausstand eines Mitglieds des Gemeinderates oder einer Kommission umstritten, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten und Beauftragten unterstehen dem Amtsgeheimnis nach § 15 der Kantonsverfassung.

Art. 8 Information

Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Art. 9 Publikationen

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

3. Ausübung der politischen Rechte

Art. 10 Urnenwahl und Abstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Gemeindepräsidenten;
- b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c. die Geschäftsprüfungskommission;
- d. das Wahlbüro.

³ Die Wahlen gemäss lit. c. und d. erfolgen in Anwendung von § 44 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht in Stiller Wahl. Der Gemeinderat regelt das Verfahren.

⁴ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a. neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle über CHF 1 000 000.-, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist;
- b. neue, jährlich wiederkehrende Aufwendungen und Ertragsausfälle über CHF 100 000.-.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse über Ausgaben des Gemeinderates gemäss Art. 22 Abs. 2.

² Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

³ Über Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, hat der Gemeinderat die Öffentlichkeit zu orientieren. Die Referendumsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Referendumsvorlage und dauert 30 Tage.

⁴ Im Übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Referendumsbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12 Initiative

¹ Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen. Ein Initiativbegehren auf Änderung oder Aufhebung eines Reglementes oder Beschlusses darf frühestens drei Jahre nach der Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

² Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und hat eine Rückzugsklausel zu enthalten. Es darf nur einen Gegenstand umfassen. Es ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und nach der Veröffentlichung innert drei Monaten mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen. Eine Initiative muss von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben sein. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

³ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Initiative gültig zustande gekommen ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen. Eine Initiative kann bis zur Ansetzung der Abstimmung zurückgezogen werden. Im Übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Initiativbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.

4. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Finanzielle Befugnisse:

- a. Genehmigung des Budgets;
- b. Genehmigung des Steuerfusses;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen oder über die das fakultative Referendum gemäss Art. 11 zustande gekommen ist.

² Rechtsetzende Befugnisse:

- a. die Gemeindeordnung;
- b. das Baureglement und der Zonenplan;
- c. allgemeinverbindliche Reglemente.

³ Allgemeine Befugnisse:

- a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c. Genehmigung von Erwerb, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden;
- d. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen.

Art. 14 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. zur Budgetgemeindeversammlung spätestens bis Ende Dezember des Vorjahres;
- b. zur Rechnungsgemeindeversammlung spätestens bis Ende Juni des nächsten Jahres;
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

² Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie der Botschaft.

Art. 15 Informationsveranstaltungen

Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen einberufen.

Art. 16 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden an der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Geschäfte gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 17 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird oder gesetzliche Vorschriften dies verlangen.

² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 18 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben.

³ Es muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

5. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.

Art. 20 Organisation

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

² Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident, Kommissionen, Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung.

³ Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 21 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung und die gesamte Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt Reglemente und Weisungen, sofern sie nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung sind.

³ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für

- a. die Wahl des Gemeindepräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten,
- b. die Anstellungsbedingungen und den Stellenplan des Gemeindepersonals,
- c. die Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers,
- d. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben.

Art. 22 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene und nicht gebundene

- a. einmalige Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis 2% des Steuerertrages à 100% pro Jahr,
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis 1% des Steuerertrages à 100% pro Jahr,
- c. dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde.

² Ausgaben über dem Kompetenzbereich gemäss lit. a. und b. bis CHF 200 000.- unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11.

³ Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken über das Landkreditkonto bis CHF 2 000 000.-, gemäss separatem Reglement.

Art. 23 Einberufung der Sitzungen

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.

² Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 24 Abstimmungen

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

⁴ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Art. 25 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 27 Amtspflichtverletzung

¹ Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

² Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

B. Der Gemeindepräsident

Art. 28 Befugnisse und Pflichten

Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm aufgrund der Gesetze, der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übertragen sind.
- b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
- c. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.

- d. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber, sofern die Unterschriftsberechtigung nicht delegiert wurde.
- e. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 29 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 30 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung der Gemeinde sowie die Buchhaltung in formeller und materieller Hinsicht.

² Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

³ Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht und Antrag.

⁴ Sie kann von sich aus dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

Art. 31 Rechnungsprüfung durch Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

² Diese berichtet dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit.

Art. 32 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung.

D. Das Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus

- a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident,
- b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar,
- c. zehn Urnenoffizianten.

Für besondere Urnengänge kann das Wahlbüro erweitert werden.

Art. 34 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro vollzieht die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

E. Die Kommissionen

Art. 35 Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

² Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

³ Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden, regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

F. Die Gemeindeverwaltung

Art. 36 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die Gemeinde operativ. Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung und den Vorsitz. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 37 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 38 Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung.
- b. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- c. Er führt das Protokoll der Gemeinderatssitzungen, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

- d. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates, sofern die Unterschriftsberechtigung nicht delegiert wurde.
- e. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

6. Rechtspflege

Art. 39 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

7. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juni 2019 in Kraft.
Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. November 2001.

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident



Willy Nägeli

Die Gemeindeschreiberin



Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 12. Juni 2018

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am (RRB Nr. 520)

Vom Regierungsrat genehmigt mit
RRB Nr. 520 vom 26.6.18

